

Ausführungsbestimmungen des Rektors zur Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich

vom 30. Januar 2013

(Stand am 4. Juli 2024)

Der Rektor der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel 33 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich vom 22. Mai 2012¹,
erlässt folgende Ausführungsbestimmungen:

zu Art. 2 Begriffe

zu Bst. f (Prüfungsblock)

Die Zusammenfassung von Prüfungen zu Prüfungsblöcken ist nur in folgenden Fällen zulässig:

- a. Die in einem Bachelor-Studiengang als obligatorisch gekennzeichneten Lerneinheiten mit Sessionsprüfung können zu Prüfungsblöcken zusammengefasst werden. Die zur Basisprüfung sowie zu den einzelnen Prüfungsblöcken gehörenden Prüfungen bzw. Prüfungsfächer werden im Studienreglement festgelegt.
- b. Lerneinheiten mit Sessionsprüfung, die im Rahmen der Master-Zulassung von Studierenden mit einem Bachelor-Diplom einer Fachhochschule als Auflage absolviert werden müssen, können zu Prüfungsblöcken zusammengefasst werden.

zu Art. 4 Vorlesungsverzeichnis

zu Abs. 2

Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind ab Semesterbeginn verbindlich. Als Semesterbeginn gilt in diesem Zusammenhang der erste Unterrichtstag.

In begründeten Ausnahmefällen können nach Beginn des Semesters, in dem die Lerneinheit gelesen wird, beantragte Änderungen bewilligt werden, sofern der Antrag bis spätestens Ende der vierten Unterrichtswoche dem Prorektor Studium eingereicht worden ist. Auf verspätet eingereichte Anträge wird nicht eingetreten.

Enthält das Vorlesungsverzeichnis nachgewiesenermassen fehlerhafte Angaben, so können diese mit Einwilligung des Prorektors Studium auch nach der vierten Unterrichtswoche noch geändert werden.

zu Art. 5 Modalitäten der Leistungskontrollen

zu Abs. 2

Für die Modalitäten einer Leistungskontrolle gilt die Regelung der zuletzt gelesenen Lerneinheit. Im Einzelnen bedeutet dies:

- a. Die Modalitäten der Leistungskontrolle eines Semesterkurses können erst geändert werden, wenn der Semesterkurs neu gelesen wird.

¹ SR 414.135.1

- b. Die Modalitäten der Leistungskontrolle eines Jahreskurses können erst geändert werden, wenn der zweite Teil des Jahreskurses neu gelesen wird.

zu Abs. 3

1)² Studierende mit Behinderung: individuelle Anpassungen hinsichtlich Ablegung von Leistungskontrollen

Studierenden mit einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit³ können auf begründetes Gesuch hin und unter Beilage eines Arztzeugnisses individuelle Anpassungen hinsichtlich der Ablegung von Leistungskontrollen bewilligt werden. Entsprechende Gesuche sind auf dem dafür vorgesehenen Formular z.H. des Prorektors Studium einzureichen.

Das Formular sowie weitere Vorgaben für die Einreichung eines Gesuchs (erforderliche Angaben, Arztzeugnis(se), Fristen usw.) sind auf der entsprechenden Website⁴ veröffentlicht.

2)⁵ Spitzensport und Studium: individuelle Anpassungen hinsichtlich Ablegung von Leistungskontrollen

Ausgewiesenen Spitzensportlerinnen und -sportlern können auf begründetes Gesuch hin individuelle Anpassungen hinsichtlich der Ablegung von Leistungskontrollen bewilligt werden. Die Anforderungen an das Gesuch wie auch die einzuhaltenden Fristen sind auf der entsprechenden Website sowie in dem dort aufgeführten Merkblatt geregelt.⁶

3)⁷ a. Verschiebung einer Sessionsprüfung oder Semesterendprüfung aus wichtigen studienspezifischen Gründen (vorgezogenes Ablegen einer Sessions- oder Semesterendprüfung)

b. Fernprüfung

Studierenden, die aus wichtigen studienspezifischen Gründen, insbesondere Mobilitätsaufenthalt oder obligatorisches Praktikum, eine Sessions- oder Semesterendprüfung nicht am vorgesehenen Termin ablegen können, kann auf begründetes Gesuch hin das Aufteilen von Prüfungsblöcken (alle Prüfungen werden an der ETH Zürich regulär abgelegt, die einzelnen zum Prüfungsblock gehörenden Prüfungen können jedoch auf zwei verschiedene Prüfungssessionen aufgeteilt werden) bewilligt werden.⁸

Zudem gilt: falls eine Sessions- oder Semesterendprüfung nicht in der nachfolgenden Prüfungssession abgelegt werden kann, kann auf begründetes Gesuch auch Folgendes bewilligt werden:⁹

- Ablegen der Prüfung vor der Prüfungssession bzw. vor der Prüfungsphase am Semesterende (vorgezogenes Ablegen); oder
- Ablegen der Prüfung als Fernprüfung (Prüfung wird in der Regel zur gleichen Zeit wie an der ETH abgelegt, jedoch an einem anderen Ort).

² Fassung gemäss Beschluss des Rektors vom 04.07.2024, in Kraft seit 4. Juli 2024.

³ Massgebend für diese Begriffe ist die Definition in Art. 2 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13.12.2002 (BehiG, SR 151.3), gemäss welcher ein Mensch mit Behinderung eine Person ist, der „(...) es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.“

⁴ Zu finden unter: www.ethz.ch/students > studium > administratives > gesuche ausnahmeregelungen.

⁵ Fassung gemäss Beschluss des Rektors vom 04.07.2024, in Kraft seit 4. Juli 2024.

⁶ Zu finden unter: www.ethz.ch/students > studium > administratives > gesuche ausnahmeregelungen.

⁷ Fassung gemäss Beschluss der Rektorin vom 18.07.2017, in Kraft seit 18. September 2017.

⁸ Eingefügt gemäss Beschluss der Rektorin vom 05.10.2021, in Kraft seit 1. Januar 2022.

⁹ Eingefügt gemäss Beschluss der Rektorin vom 05.10.2021, in Kraft seit 1. Januar 2022.

Gesuche um Verschiebung einer Sessions- oder Semesterendprüfung sind mit der dafür vorgesehenen Funktion in „myStudies“ so früh wie möglich, jedoch bis spätestens zwei Wochen nach Publikation des Plans der schriftlichen Sessionsprüfungen der Prüfungsplanstelle der Akademischen Dienste einzureichen.

Die Grundsätze für eine Bewilligung sowie weitere Vorgaben für die Einreichung eines Gesuchs (zum Beispiel erforderliche Angaben) sind auf der entsprechenden Website¹⁰ veröffentlicht.

Für das vorgezogene Ablegen einer Sessions- oder Semesterendprüfung oder für das Ablegen als Fernprüfung gelten überdies noch folgende Grundsätze:

- a. Jedes Vorziehen einer Prüfung oder das Ablegen einer Prüfung als Fernprüfung ist bewilligungspflichtig.
- b. Wird eine Prüfung ohne Bewilligung vorgezogen oder als Fernprüfung abgelegt, so wird der Versuch annulliert.
- c. Ist die vorgezogene Prüfung Teil eines Prüfungsblocks, so kann nach Ablegen der vorgezogenen Prüfung die Anmeldung zum Prüfungsblock nicht mehr zurückgezogen werden. Ausnahmen können nur aus wichtigen Gründen, insbesondere Krankheit oder Unfall, bewilligt werden.
- d. Auf nicht fristgerecht eingereichte Verschiebungsgesuche wird nicht eingetreten. Ausnahmen sind nur möglich, wenn wichtige Gründe, insbesondere Krankheit oder Unfall, für das Versäumnis geltend gemacht werden können.

Die Verschiebung einer mündlichen Prüfung innerhalb der Prüfungssession ist nicht bewilligungspflichtig. Hierfür gilt Art. 22 Abs. 4 der Leistungskontrollenverordnung:

⁴ Kann eine mündliche Prüfung insbesondere infolge Krankheit oder Unfall nicht am vorgesehenen Termin durchgeführt werden, so können zwischen den Studierenden und den Examinatorinnen und Examinatoren individuelle Terminänderungen innerhalb der Prüfungssession vereinbart werden. Die Person, die die Terminänderung initiiert hat, meldet diese sofort schriftlich der Prüfungsplanstelle.

Die schriftliche Mitteilung über die Terminänderung hat auf dem dafür vorgesehenen Formular zu erfolgen. Die Studierenden können das Formular in „myStudies“ unter „Prüfungstermine“ > „Sessionsprüfungen“ > „Verschiebungsformular“ elektronisch ausfüllen und abschicken, die Examinatorinnen und Examinatoren in „eDOZ“.

¹⁰ Zu finden unter: www.ethz.ch/students > studium > leistungskontrollen > vorziehen / fernprüfung.

zu Art. 7 Ausschluss aus dem Studiengang

zu Abs. 2

Wenn Studierende sich im Rahmen der maximal zulässigen Studiendauer ins letztmögliche Semester eines Studiengangs einschreiben, jedoch im betreffenden Semester keinen Diplom-antrag stellen (wegen fehlender KP oder aus anderen Gründen), so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden. Dies gilt unabhängig davon, ob Studierende im betreffenden Semester – nach erfolgter Einschreibung – aus der ETH Zürich austreten (Exmatrikulation) oder im Studiengang verbleiben, um auf das nachfolgende Semester hin einen Studien-gangwechsel vorzunehmen.

siehe auch die Ausführungen zu:

- Art. 12 → „*Gesuch um Verlängerung einer Studienfrist*“
- Art. 27 → „*Antrag auf Diplomerteilung*“

zu Art. 8 Zulassung zu Leistungskontrollen

zu Abs. 1

Zu Leistungskontrollen werden nur immatrikulierte Studierende und registrierte Fachstudie-rende zugelassen.

Hörerinnen und Hörer sind nicht berechtigt, Leistungskontrollen abzulegen (siehe dazu auch Art. 39 der Zulassungsverordnung ETH Zürich vom 30.11.2010¹¹).

zu Abs. 3...¹²

zu Art. 9 Anmeldung und Rückzug

zu Abs. 1

Studierende haben keinen Anspruch darauf, eine Sessionsprüfung oder Semesterendprüfung abzulegen, zu der sie sich nicht angemeldet haben. Dies gilt sinngemäss auch für eine Semesterleistung, sofern dafür eine Anmeldung erforderlich ist. Wenn Studierende eine Prüfung, zu der sie sich nicht angemeldet haben, trotzdem ablegen, so wird diese annulliert.¹³

zu Abs. 2

Jede Studentin und jeder Student kann sich pro Prüfungssession zu maximal 11 Sessions-prüfungen anmelden.

¹⁴ Umfasst eine Basisprüfung mehr als 11 Sessionsprüfungen, so gilt:

- a. Wenn sich jemand nur zu einem Teil der Basisprüfung¹⁵ anmeldet, dann gilt unverändert die Limite von maximal 11 Sessionsprüfungen.

¹¹ SR 414.131.52

¹² Aufgehoben gemäss Beschluss der Rektorin vom 05.10.2021, in Kraft seit 1. Januar 2022.

¹³ Letzter Satz eingefügt gemäss Beschluss der Rektorin vom 05.10.2021, in Kraft seit 1. Januar 2022.

¹⁴ Eingefügt gemäss Beschluss der Rektorin vom 18.07.2017, in Kraft seit 18. September 2017.

¹⁵ Ein „Teil der Basisprüfung“ kann sein: nur einer von mehreren Prüfungsblöcken einer Basisprüfung / eine reduzierte Basisprüfung nach einem Studiengangwechsel / usw.

- b. Wenn sich jemand zur gesamten Basisprüfung anmeldet, dann ist dies ohne Ausnahmebewilligung möglich. Die gleichzeitige Anmeldung zu weiteren Sessionsprüfungen ist nicht zulässig.

Auf begründetes Gesuch hin können im Einzelfall Ausnahmen bewilligt werden. Entsprechende Gesuche sind bei der Prüfungsplanstelle der Akademischen Dienste einzureichen.

siehe auch die Ausführungen zu Art. 21 → „Organisation der Sessionsprüfungen“

zu Abs. 3

Studierende können die Anmeldung zu einem Prüfungsblock in folgenden Fällen nicht mehr zurückziehen:

- a. wenn sie die Ablegung des Prüfungsblocks unterbrochen haben (siehe auch Art. 10 der Leistungskontrollenverordnung); oder
- b. wenn sie Teile des Prüfungsblocks vorgezogen abgelegt haben; oder
- c. wenn sie eine individuelle Terminauflage (= Frist) haben (siehe auch Art. 9 Abs. 5 der Leistungskontrollenverordnung).

Wird unter den vorgenannten Gegebenheiten der Prüfungsblock zum gegebenen Zeitpunkt nicht abgelegt, so hat dies folgende Konsequenzen:

- im Falle von Bst. a und b gilt der Prüfungsblock als nicht bestanden (wird mit dem Begriff „Abbruch“ vermerkt);
- im Fall von Bst. c wird der Ausschluss aus dem Studiengang verfügt.¹⁶

zu Abs. 4

Die Anmeldung zu Semesterendprüfungen kann bis zwei Wochen vor Semesterende (jeweils bis Sonntag, 24.00 Uhr) ohne Begründung zurückgezogen werden.

- a. für Lerneinheiten des Herbstsemesters: bis spätestens Ende der Kalenderwoche 49 (bis Sonntag, 24.00 Uhr);
- b. für Lerneinheiten des Frühjahrssemesters: bis spätestens Ende der Kalenderwoche 20 (bis Sonntag, 24.00 Uhr).

Wird eine Wiederholung der Semesterendprüfung ohne erneutes Belegen der Lerneinheit angeboten¹⁷, so kann eine allfällige Anmeldung zur Wiederholung innerhalb der folgenden Frist ohne Begründung zurückgezogen werden:

- a. für Lerneinheiten des Herbstsemesters: bis spätestens Ende der Kalenderwoche 6¹⁸ (bis Sonntag, 24.00 Uhr);
- b. für Lerneinheiten des Frühjahrssemesters: bis spätestens Ende der Kalenderwoche 36¹⁹ (bis Sonntag, 24.00 Uhr).

¹⁶ Eingefügt gemäss Beschluss der Rektorin vom 05.10.2021, in Kraft seit 1. Januar 2022.

¹⁷ Solche Lerneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet mit: *"Es wird ein Repetitionstermin in den ersten zwei Wochen des unmittelbar nachfolgenden Semesters angeboten"*.

¹⁸ Fassung gemäss Beschluss der Rektorin vom 05.10.2021, in Kraft seit 1. Januar 2022.

¹⁹ Fassung gemäss Beschluss der Rektorin vom 05.10.2021, in Kraft seit 1. Januar 2022.

zu Art. 10 Unterbruch und Fernbleiben

zu Abs. 3

Bei einem Unterbruch einer Prüfungssession gilt für die Mitteilung der Noten:

- a. Die Noten von Einzelprüfungen (Einzelnoten) und von vollständig abgelegten Prüfungsblöcken werden auf dem üblichen Weg mitgeteilt (siehe Art. 20 der Leistungskontrollenverordnung).
- b. Für die Noten von unvollständig abgelegten Prüfungsblöcken gilt: Das Studiensekretariat teilt den Studierenden auf Anfrage hin nach Ende der Prüfungssession die Noten mit. Die Mitteilung kann mündlich, per E-Mail oder brieflich erfolgen und ist unverbindlich, da der Entscheid der Notenkonferenz über die Bewertung der Prüfungen noch ausstehend ist (siehe Art. 19 Abs. 3 der Leistungskontrollenverordnung). Es ist demgemäss auch ausgeschlossen, zu diesem Zeitpunkt für diese Noten eine beschwerdefähige Verfügung auszustellen.

zu Art. 11...²⁰

zu Art. 12 Gesuch um Verlängerung einer Studienfrist²¹

1) Grundsätze

Studierende, die aus wichtigen Gründen mit einer Studienfrist in Konflikt geraten, können ein begründetes Gesuch um Fristverlängerung einreichen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Krankheit, Unfall, familiäre Betreuungspflichten oder Militärdienst. Die Verlängerung einer Studienfrist stellt einen Ausnahmeentscheid dar, der den erfolgreichen Studienabschluss unterstützen soll, wenn individuelle, besonders erschwerende Umstände eintreten.²²

Es liegt in der Eigenverantwortung der Studierenden, rechtzeitig Massnahmen zu ergreifen, sobald nicht voraussehbare Ereignisse wie z. B. gesundheitliche Störungen, aber auch planbare Absenzen, wie z. B. Militärdienst, den regulären Ablauf des Studiums verzögern und dadurch die Fristeinhaltung gefährden oder verhindern.

- a. Betroffene Studierende müssen möglichst frühzeitig – d. h. sobald sie Kenntnis über den Hinderungsgrund haben und vor Ablauf der jeweiligen Studienfrist – ein begründetes Gesuch um Fristverlängerung einreichen.
- b. Die Fristen für das Einreichen eines Gesuchs gelten als gewahrt, wenn das Gesuch bis zu den auf der entsprechenden Website genannten Terminen entweder elektronisch z.H. des Prorektors Studium oder bei der Post (Poststempel relevant!) aufgegeben ist.²³
- c. Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- d. Wird eine Studienfrist verlängert, so kann dies mit der Anordnung von weiteren Massnahmen verbunden sein.

²⁰ Aufgehoben gemäss Beschluss der Rektorin vom 05.10.2021, in Kraft seit 1. Januar 2022.

²¹ Fassung gemäss Beschluss des Rektors vom 04.07.2024, in Kraft seit 4. Juli 2024.

²² Fassung gemäss Beschluss der Rektorin vom 05.10.2021, in Kraft seit 1. Januar 2022.

²³ Zu finden unter: www.ethz.ch/students > studium > administratives > gesuche ausnahmeregelungen.

2) Zu einzelnen Studienfristen

2.1) Gesuch um Verlängerung der Frist(en) für die Basisprüfung

Ein begründetes Gesuch um Verlängerung der Frist für die Basisprüfung muss z.H. des Prorektors Studium eingereicht werden. Die dafür geltenden Termine A oder B sind auf der entsprechenden Website publiziert.²⁴

Termin A (Endtermin Prüfungsanmeldung)

Ein Gesuch muss bis zu Termin A eingereicht werden, wenn bereits vor Beginn oder im Laufe des Fristsemesters klar ist, dass die für die Basisprüfung noch fehlenden Kreditpunkte nicht mehr erworben werden können.

Termin B

Können im Laufe des Fristsemesters voraussichtlich alle für die Basisprüfung noch fehlenden Kreditpunkte erworben werden, soll kein vorsorgliches Gesuch eingereicht werden.

Ein Gesuch muss bis zu Termin B eingereicht werden, wenn ausstehende Leistungskontrollen nicht bestanden wurden. Es kann nur eingereicht werden, wenn die fehlenden Kreditpunkte durch Wiederholung der Leistungskontrollen noch erworben werden können.

Studierende, die sich bis zum Endtermin Prüfungsanmeldung weder zur Basisprüfung angemeldet noch ein Fristverlängerungsgesuch eingereicht haben, werden von der Prüfungsplanstelle aufgefordert, sich innerhalb einer Nachfrist von zwei Wochen zur Basisprüfung anzumelden oder ein begründetes Fristverlängerungsgesuch einzureichen. Wird auch diese Nachfrist schuldhaft versäumt, so gilt der Bachelor-Studiengang als endgültig nicht bestanden. Dies hat den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge (schuldhaftes Versäumnis der Fristen für die Basisprüfung; siehe dazu auch Art. 24 Abs. 5 der Leistungskontrollenverordnung).

2.2) Gesuch um Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer

Vorbemerkung:

Die maximal zulässige Studiendauer gilt als gewahrt, wenn innerhalb derselben die Erteilung des Diploms beantragt wird. Die Studierenden werden in „myStudies“ während ihrer gesamten Immatrikulation mit folgendem Eintrag auf den letztmöglichen Termin für den Diplomantrag aufmerksam gemacht: „Letztmöglicher Termin Bachelor-Diplom (resp. Master-Diplom): Angabe Semester“ (= Semester, in dem die zulässige Studiendauer abläuft). Kann der Diplomantrag nicht innerhalb der zulässigen Studiendauer gestellt werden, so kann innerhalb der nachfolgend genannten Fristen ein begründetes Gesuch um Verlängerung der Studiendauer eingereicht werden. Wird in einer solchen Situation kein Gesuch eingereicht oder ein entsprechendes Gesuch abgelehnt, so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat. siehe auch die Ausführungen zu Art. 27 → „Antrag auf Diplomerteilung“

Fristen für das Einreichen eines Gesuchs²⁵

Ein begründetes Gesuch um Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer für das Bachelor- und das Master-Studium und für die Studiengänge der didaktischen Ausbildung

²⁴ Zu finden unter: www.ethz.ch/students > studium > administratives > gesuche ausnahmeregelungen.

²⁵ Fassung gemäss Beschluss der Rektorin vom 05.10.2021, in Kraft seit 1. Januar 2022.

muss bis zu dem auf der entsprechenden Website publizierten Termin A oder B z.H. des Prorektors Studium eingereicht werden.²⁶

Termin A

Ist bereits vor Beginn oder im Laufe jenes Semesters, in dem die Studiendauer abläuft, ersichtlich, dass die für den Diplomantrag erforderlichen Kreditpunkte nicht mehr erworben werden können, so muss das Gesuch bis zu Termin A eingereicht werden.

Termin B

Werden im Laufe jenes Semesters, in dem die Studiendauer abläuft, voraussichtlich alle für den Diplomantrag noch ausstehenden Kreditpunkte erworben, soll kein vorsorgliches Gesuch eingereicht werden.

Wird jedoch nach der Notenbekanntgabe bekannt, dass einzelne Leistungskontrollen nicht bestanden wurden, und besteht zudem die Möglichkeit, dass die noch ausstehenden Kreditpunkte durch Wiederholung der Leistungskontrollen erworben werden können, so muss das Gesuch bis zu Termin B eingereicht werden.

2.3) Frist für die Zulassungsaufgaben (Master-Studium)

Die Frist für das Erfüllen von Aufgaben bei der Zulassung zum Master-Studium wird grundsätzlich nicht verlängert. Ausnahmen können nur aus wichtigen Gründen, insbesondere Krankheit oder Unfall, bewilligt werden.

zu Art. 14 Wiederholung von Leistungskontrollen

zu Abs. 3

Für die Wiederholung der Basisprüfung oder eines Prüfungsblocks muss gewährleistet sein, dass sie ohne erneute Belegung der entsprechenden Lerneinheiten möglich ist. Basisprüfungen und Prüfungsblöcke müssen in jeder Prüfungssession abgelegt werden können. Dasselbe gilt für Prüfungen von Jahreskursen. Zu beachten gilt:

Wenn zwischen dem ersten Prüfungsversuch und der Wiederholung der Prüfung eine Lerneinheit erneut gelesen worden ist, so können sich die Modalitäten einer Prüfung, einschliesslich Prüfungsstoff, geändert haben. Es liegt diesfalls in der Eigenverantwortung der Studierenden, sich rechtzeitig über allfällige Änderungen zu informieren (via Angaben im Vorlesungsverzeichnis, Nachfrage bei den Dozierenden usw.).

Gehört die Prüfung der erneut gelesenen Lerneinheit zur Basisprüfung, steht es den Examinatoren frei, die Prüfung in zwei Varianten anzubieten:²⁷

- a. einerseits für die Studierenden, die die Lerneinheit unter neuer Lesung besucht haben, mit den entsprechenden Inhalten und Modalitäten; und
- b. andererseits für die Repetenten, mit den Inhalten und Modalitäten der ursprünglich gelesenen Lerneinheit.

Im VVZ wird die aktuelle Prüfung und die/der aktuelle Dozierende ausgewiesen. Auf das Angebot der Prüfung nach Variante b. wird hingewiesen. Die Verantwortung für die Organisation trägt der betreffende Studiengang. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung der Prüfung nach Variante b.

²⁶ Zu finden unter: www.ethz.ch/students > studium > administratives > gesuche ausnahmeregelungen.

²⁷ Eingefügt gemäss Beschluss der Rektorin vom 05.10.2021, in Kraft seit 1. Januar 2022.

zu Abs. 5

Eine nicht bestandene Sessionsprüfung kann frühestens in der nächstfolgenden Prüfungssession wiederholt werden.

zu Art. 16 Anrechnung von Leistungsnachweisen von Gasthochschulen

zu Abs. 3

Massgebend für die Umrechnung ist die Notenumrechnungstabelle der Rektorin, die auf der Website der Mobilitätsstelle publiziert ist. Besteht für eine Note kein Umrechnungsschlüssel, so entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor, wie diese Note umzurechnen ist.

zu Abs. 6²⁸

Für das Aufführen von Studienleistungen, die während des ETH-Studiums im Rahmen von Mobilität erbracht worden sind (extern erbrachte Studienleistungen; Outgoings), gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Besteht zwischen der ETH Zürich und einer Hochschule ein sog. elektronischer Leistungsaustausch²⁹, so werden die an der betreffenden Hochschule erbrachten Studienleistungen gleich gehandhabt wie an der ETH Zürich erbrachte Studienleistungen. Das heisst: für den Studienabschluss angerechnete Studienleistungen werden auf dem Zeugnis aufgeführt, nicht angerechnete oder überzählige Studienleistungen auf dem Beiblatt zum Zeugnis.
- 2) Besteht mit einer Hochschule kein elektronischer Leistungsaustausch, erhalten die Studierenden von der jeweiligen Hochschule einen Nachweis über die erbrachten Studienleistungen. In einem solchen Fall gilt Folgendes:
 - 2.1) Die Studierenden ersuchen das zuständige Studiensekretariat um Erfassung der extern erbrachten Studienleistungen, damit diese im Leistungsüberblick erscheinen (Mobilitätsfächer).
 - 2.2) Das Studiensekretariat erfasst die Studienleistungen, kann jedoch die Erfassung von Leistungen ablehnen, wenn diese keinerlei Bezug zum Studiengang haben. Zudem gilt:
 - Sprachkurse sind auf Gesuch hin zu erfassen.
 - ³⁰Nicht bestandene Mobilitätsfächer werden nicht erfasst. Davon ausgenommen sind Mobilitätsfächer, die an der ETH Zürich Bestandteil eines Prüfungsblocks sind.
 - 2.3) Für den Studienabschluss angerechnete Studienleistungen werden auf dem Zeugnis aufgeführt. Alle weiteren im Leistungsüberblick erfassten, jedoch für den Studienabschluss nicht angerechneten oder überzähligen Studienleistungen werden auf dem Beiblatt zum Zeugnis aufgeführt.

²⁸ Die Bestimmungen zu Abs. 6 wurden bisher unter den Ausführungen zu Art. 28 aufgeführt. Mit Revision vom 05.10.2021 nunmehr hierher verschoben. Materiell hat sich an den Bestimmungen nichts geändert.

²⁹ Ein elektronischer Leistungsaustausch besteht mit der Universität Zürich und dem gemeinsamen Sprachenzentrum von Universität Zürich und ETH Zürich (Stand: Herbstsemester 2020).

³⁰ Eingefügt gemäss Beschluss der Rektorin vom 18.07.2017, in Kraft seit 18. September 2017.

zu Art. 19³¹ Notenkonferenz, Ermessensausübung

zu Abs. 1: Erfordernis, Zusammensetzung und Stellvertretung

Erfordernis: Für die Basisprüfung sowie für alle Prüfungsblöcke muss eine Notenkonferenz durchgeführt werden. In der Praxis werden nur die kritischen Fälle bzw. die Grenzfälle besprochen. Klar ungenügende oder klar genügende Leistungen müssen an einer Notenkonferenz nicht diskutiert werden.

Jedes Departement muss für jeden Prüfungsblock festlegen, ab welchem Notendurchschnitt unter 4.0 ein Grenzfall vorliegt. Im Minimum müssen jedoch alle Fälle als kritisch gelten, bei denen die kleinstmögliche Notenänderung im Fach mit dem höchsten Gewicht zum Bestehen des Blockes führen würde.

Zudem gilt, dass alle kritischen Fälle in einer Notenkonferenz diskutiert werden müssen, unabhängig davon, ob es sich dabei um den ersten oder zweiten Versuch für den betreffenden Prüfungsblock handelt.

Zusammensetzung und Stellvertretung: Grundsätzlich haben alle beteiligten Examinatorinnen und Examinatoren an der Notenkonferenz teilzunehmen. Sie können sich jedoch vertreten lassen. Die Stellvertretung muss die Examinatorin oder den Examinator aber vollwertig vertreten können, d.h. sie muss mit der Prüfung vertraut und für die Notenkonferenz entsprechend instruiert worden sein. Sie muss zudem legitimiert sein, an der Notenkonferenz abschliessend über Notenänderungen zu entscheiden.

Examinatorinnen und Examinatoren, deren Noten Teil eines Blocks sind, der keine kritischen Fälle aufweist, müssen nicht zwingend an der Notenkonferenz teilnehmen.

Um den Beobachterstatus der Studierenden sicherzustellen (vgl. Abs. 4) muss die Notenkonferenz in Präsenz, über Videokonferenz oder in einer kombinierten Form («hybrid») durchgeführt werden (ein reines Zirkularverfahren ist nicht zulässig).³²

Ein besonderer Fall liegt vor, wenn nach der regulären Notenkonferenz in einem oder mehreren Fächern eine Notenänderung erfolgt (z.B. aufgrund eines bei der Prüfungseinsicht festgestellten Korrekturfehlers) und dadurch eine Kandidatin oder ein Kandidat zu einem kritischen Fall (Grenzfall) wird. Die dadurch notwendige ausserordentliche Notenkonferenz kann unter Einbezug aller beteiligten Examinatorinnen und Examinatoren auf dem Korrespondenzweg durchgeführt werden. Zur Beurteilung müssen die gleichen Unterlagen vorhanden sein, wie sie auch an der regulären Notenkonferenz zur Verfügung gestanden hätten.

zu Abs. 2: Vorsitz

Die Studiendirektorin/der Studiendirektor ist dafür besorgt, dass die Notenkonferenz ordnungsgemäss zusammengesetzt und beschlussfähig ist. Sie/er ist dafür verantwortlich, dass an der Notenkonferenz die beiden folgenden Aufgaben erfüllt werden:

- A) Die Notenkonferenz muss gewährleisten, dass sich die Examinatorinnen und Examinatoren ein Gesamtbild über die erzielten Noten der Studierenden machen können. Damit sich diese ein Gesamtbild machen können, müssen alle bei kritischen Fällen involvierten Examinatorinnen und Examinatoren – auch diejenigen, die genügende Noten erteilt haben – an der Notenkonferenz teilnehmen (vgl. Ausführungen zu Abs. 1).

³¹ Eingefügt gemäss Beschluss der Rektorin vom 05.06.2019, in Kraft seit 1. August 2019.

³² Fassung gemäss Beschluss des Rektors vom 04.10.2022, in Kraft seit 4. Oktober 2022.

B) Die Notenkonferenz muss gewährleisten, dass die Examinatorinnen und Examinatoren ihr Ermessen rechtskonform ausüben (nach der Notenkonferenz sind Notenanpassungen aufgrund einer Ermessensausübung ausgeschlossen). Siehe nachfolgend zu Abs. 3 wichtige Grundsätze zur Ausübung des Ermessens.

zu Abs. 3: Entscheid

Die Notenkonferenz muss die von den Examinatorinnen und Examinatoren beantragten Noten beschliessen (vgl. Art. 17 Abs. 4 lit. f Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich).

Bei jedem Entscheid muss das Ermessen rechtskonform ausgeübt werden (siehe Ausführungen zu Abs. 2). Wichtige Grundsätze zur Ausübung des Ermessens sind die folgenden:

- Bei der Ausübung des Ermessens überprüfen die Examinatorinnen und Examinatoren im Rahmen einer Notenkonferenz ihre Bewertung auf Richtigkeit, Objektivität und möglichen Spielraum, eine Note anzupassen. Bei Prüfungsblöcken ist dabei abzuklären, ob in mehreren Fächern abgerundet wurde und dies zusammengefasst die Aufwertung einer Note rechtfertigt.
- Eine Benotung impliziert zwingend eine scharfe Trennung zwischen genügend und ungenügend. Es ist dadurch unvermeidbar, dass es Kandidatinnen und Kandidaten gibt, die einen genügenden Notendurchschnitt nur knapp verfehlen. Ein drohendes, knappes Ausscheiden aus dem Studiengang ist für sich allein jedoch noch kein Grund, eine Note anzupassen.
- Das Notenwesen ist ein wichtiger Pfeiler der Glaubwürdigkeit einer Hochschule. Noten müssen seriös und verantwortungsvoll zustande kommen. Nachträgliche Anpassungen dürfen daher nur in besonderen Fällen vorgenommen werden und nur, wenn objektiv nachvollziehbare Gründe vorliegen.

zu Abs. 4: Studierendenvertretung

Zur Notenkonferenz für die Basisprüfung und die Prüfungsblöcke ist immer auch eine Vertretung der Studierenden, die Beobachterstatus einnimmt, einzuladen.

zu Abs. 5: Notenkonferenz bei allen übrigen Leistungskontrollen

Für alle übrigen Leistungskontrollen, deren Nichtbestehen zum Ausschluss von Studierenden aus dem Studiengang führen können, muss entweder eine Notenkonferenz durchgeführt werden oder anderweitig durch das Departement sichergestellt sein, dass die Examinatorinnen und Examinatoren die Bewertung der Leistungskontrolle pflichtgemäss und rechtskonform vorgenommen haben.

Zu „allen übrigen Leistungskontrollen“ gehören zum Beispiel nicht mehr kompensierbare Einzelfächer, welche zum Ausschluss führen, oder Auflagen bei der Master-Zulassung.

Im Unterschied zur Basisprüfung und den Prüfungsblöcken wird hier durch die Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich kein Beobachterstatus der Studierenden vorgeschrieben. Deshalb kann auch mit einem reinen Zirkularverfahren sichergestellt werden, dass die Bewertung pflichtgemäss und rechtskonform vorgenommen wurde.

zu Art. 21 Organisation der Leistungskontrollen, Daten der Prüfungssessionen und Prüfungsphasen am Semesterende sowie Fristen für die Mitteilung der Ergebnisse

1) Organisation der Sessionsprüfungen

Die Prüfungsplanstelle der Akademischen Dienste organisiert die Sessionsprüfungen. Sie setzt namentlich die Prüfungstermine fest. Schriftliche und mündliche Prüfungen können während der gesamten Dauer der Prüfungssession stattfinden, jeweils von Montag bis und mit Samstag.

Bei der Organisation der Sessionsprüfungen wird angestrebt, dass Studierende alle angemeldeten Prüfungen ihres Studiengangs ablegen können. Bei Terminkonflikten, die während der Planung der Sessionsprüfungen bei einzelnen Studierenden auftreten, werden Prüfungen, die nicht zum Curriculum des jeweiligen Studiengangs gehören, bei der Planung nur dann berücksichtigt, wenn dies für die Mehrzahl der betroffenen Studierenden vom Termin her nicht zu einem erheblichen Nachteil führt.

Mündliche Prüfungen dürfen über Videokonferenz (Remote-Prüfung) durchgeführt werden, dies setzt jedoch das Einverständnis der jeweiligen Dozierenden voraus.³³

2) Organisation aller anderen Leistungskontrollen und Termine der Semesterendprüfungen

Alle nicht als Sessionsprüfung definierten Leistungskontrollen werden von den einzelnen Dozentinnen und Dozenten oder von demjenigen Departement organisiert, das die Leistungskontrolle durchführt.

Mündliche Prüfungen dürfen über Videokonferenz (Remote-Prüfung) durchgeführt werden, dies setzt jedoch das Einverständnis der jeweiligen Dozierenden voraus.³⁴

Termine von Semesterendprüfungen müssen zudem in eDOZ eingetragen werden (7 Wochen nach Semesterbeginn für den regulären Prüfungstermin, 20 Wochen nach Semesterbeginn für den allfälligen Repetitionstermin im Herbstsemester und 26 Wochen nach Semesterbeginn für den allfälligen Repetitionstermin im Frühjahrssemester).³⁵

3) Beginn und Dauer der Prüfungssessionen und Fristen für die Mitteilung der Ergebnisse

- a. Die Prüfungssessionen dauern in der Regel vier Wochen und finden wie folgt statt:
 - 1) Wintersession: Kalenderwochen 4 – 7;
 - 2) Sommersession: Kalenderwochen 32 – 35.
- b. Die Fristen für die Mitteilung der Prüfungsergebnisse (inkl. Noten und Abbrüche) an die Studierenden gelten für alle Sessionsprüfungen. Die Fristen lauten:
 - 1) Wintersession: Mitteilung bis spätestens Freitag der Kalenderwoche 8 (erste Unterrichtswoche Frühjahrssemester);
 - 2) Sommersession: Mitteilung bis spätestens Donnerstag der Kalenderwoche 37 (letzte Woche Semesterferien).

³³ Eingefügt gemäss Beschluss des Rektors vom 15.02.2022, in Kraft seit 15. Februar 2022.

³⁴ Eingefügt gemäss Beschluss des Rektors vom 15.02.2022, in Kraft seit 15. Februar 2022.

³⁵ Eingefügt gemäss Beschluss der Rektorin vom 05.10.2021, in Kraft seit 1. Januar 2022.

- c. Die Examinatorinnen und Examinatoren sind für die rechtzeitige Lieferung der Ergebnisse (Noten und Abbrüche) an das Studiensekretariat verantwortlich. Die Notenlieferung erfolgt über die in eDOZ produzierten Notenlisten.
siehe auch die Ausführungen zu Art. 28 → „Zeugnis“

4) Beginn und Dauer der Prüfungsphasen am Semesterende und Fristen für die Mitteilung der Ergebnisse

- a. Die Prüfungsphasen am Semesterende dauern vier Wochen. Sie umfassen die letzten beiden Unterrichtswochen und die ersten beiden Wochen der daran anschliessenden Semesterferien und finden wie folgt statt:
- 1) Herbstsemester: Kalenderwochen 50, 51, 2 und 3³⁶;
 - 2) Frühjahrssemester: Kalenderwochen 21 – 24.
- b. Ist die Wiederholung einer Semesterendprüfung ohne erneutes Belegen der Lerneinheit möglich³⁷, so findet die Wiederholung in der ersten oder zweiten Unterrichtswoche des unmittelbar nachfolgenden Semesters statt:

- 1) für Lerneinheiten des Herbstsemesters: Kalenderwochen 8 und 9;
- 2) für Lerneinheiten des Frühjahrssemesters: Kalenderwochen 38 und 39.

Von dieser Bestimmung kann nur abgewichen werden, wenn eine Lerneinheit gemeinsam mit einer anderen Hochschule angeboten wird und die je unterschiedlichen Regelungen eine Kompromisslösung erforderlich machen.

- c. Der Wiederholungstermin nach Bst. b darf nicht als Ausweichtermin für den ersten Versuch benützt werden. Ausnahmen können nur aus wichtigen Gründen, insbesondere Krankheit oder Unfall, bewilligt werden (siehe dazu auch die jeweils semesterweise aktualisierten „Weisungen zur Prüfungsphase am Semesterende“).
- d. Zur Wiederholung nach Bst. b wird nur zugelassen, wer den ersten Versuch am Ende des unmittelbar vorangehenden Semesters nicht bestanden hat.
- e. Die Fristen für die Mitteilung der Ergebnisse (Noten und Abbrüche) an die Studierenden gelten für alle Semesterendprüfungen. Die Fristen lauten:
- 1) Für den ersten Termin am Semesterende:
 - 1.1) für Lerneinheiten des Herbstsemesters: Mitteilung bis spätestens Freitag der Kalenderwoche 6,
 - 1.2) für Lerneinheiten des Frühjahrssemesters: Mitteilung bis spätestens Freitag der Kalenderwoche 27;
 - 2) Ist die Wiederholung einer Semesterendprüfung ohne erneutes Belegen der Lerneinheit möglich, so lauten die Fristen für die Mitteilung der Ergebnisse der Wiederholung:
 - 2.1) für Lerneinheiten des Herbstsemesters: Mitteilung bis spätestens Freitag der Kalenderwoche 11,
 - 2.2) für Lerneinheiten des Frühjahrssemesters: Mitteilung bis spätestens Freitag der Kalenderwoche 41;

³⁶ Die ersten beiden Semesterferienwochen im Anschluss an das Herbstsemester sind die Kalenderwochen 2+3 (das Herbstsemester dauert jeweils bis Woche 51, daran anschliessend folgen die Weihnachtsferien).

³⁷ Solche Lerneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet mit: *"Es wird ein Repetitionstermin in den ersten zwei Wochen des unmittelbar nachfolgenden Semesters angeboten"*.

- f. Die Examinatorinnen und Examinatoren sind für die rechtzeitige Lieferung der Ergebnisse (Noten und Abbrüche) an das Studiensekretariat verantwortlich. Die Notenlieferung erfolgt über die in eDOZ produzierten Notenlisten.
siehe auch die Ausführungen zu Art. 28 → „Zeugnis“

zu Art. 22 Prüfungspläne für die Sessionsprüfungen und „Weisungen zum Prüfungsplan für die Sessionsprüfungen“

zu Abs. 2

1) Bekanntgabe der Prüfungspläne für die Sessionsprüfungen

Die Prüfungspläne für die Sessionsprüfungen werden in drei Schritten bekanntgegeben:

- a. Bekanntgabe des Plans der schriftlichen Sessionsprüfungen
(mit Angabe des Prüfungsdatums, ohne Raumangaben);
- b. Bekanntgabe des Plans der mündlichen Sessionsprüfungen
(mit Angabe des Prüfungsdatums, mit provisorischen Zeitangaben sowie mit Raumangaben für mündliche und schriftliche Sessionsprüfungen);
- c. Nach Ablauf der Abmeldefrist werden die Prüfungspläne für die Examinatorinnen und Examinatoren nachoptimiert, um die durch Abmeldungen von mündlichen Prüfungen entstandenen Lücken zu füllen.
Die bereits bekanntgegebenen Prüfungstage sind fixiert – verändert werden nur die Anfangszeiten der mündlichen Prüfungen innerhalb des Tages. Vor Beginn der Prüfungssession wird der persönliche Prüfungsplan mit Datum der Prüfungen, Raum- und definitiven Zeitangaben bekanntgegeben.

2) Weisungen zum Prüfungsplan für die Sessionsprüfungen

Vor jeder Prüfungssession werden in der Weisungssammlung des Rektorats sowie auch in der Web-Applikation myStudies entsprechend aktualisierte „Weisungen zum Prüfungsplan für die Sessionsprüfungen“ veröffentlicht. Die Weisungen werden zudem den Studierenden und den Examinatorinnen und Examinatoren per E-Mail zugestellt. Sie sind Bestandteil des persönlichen Prüfungsplans, der für die Studierenden wie auch für die Examinatorinnen und Examinatoren verbindlich ist.

zu Abs. 5³⁸

Kann eine schriftliche Prüfung am vorgesehenen Termin nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden – insbesondere aus Gründen höherer Gewalt wie bspw. Stromausfall, Serverabbruch etc. –, so wird sie abgebrochen oder kurzfristig abgesagt. In einem solchen Fall kann die Prüfung innerhalb derselben Prüfungssession an einem neuen Termin durchgeführt werden. Den Studierenden steht es dabei frei, die Prüfung am neuen Termin abzulegen oder sich von der Prüfung abzumelden. Eine Abmeldung von der Prüfung wird sinngemäss wie ein Unterbruch nach Art. 10 der Leistungskontrollenverordnung gehandhabt.

³⁸ Eingefügt gemäss Beschluss des Rektors vom 30.10.2013, in Kraft seit 15.11.2013. Präzisierte Fassung vom 01.11.2018.

zu Art. 27 Antrag auf Diplomerteilung, maximal zulässige Studiendauer

Studierende, welche die Voraussetzungen für den Studienabschluss erfüllen, beantragen beim jeweils zuständigen Departement die Erteilung des Diploms (Bachelor, Master, Lehrdiplom, Didaktik-Zertifikat). Ohne Diplomantrag kann kein Diplom erteilt werden – es gibt keine automatische Diplomerteilung durch die ETH Zürich.

Der Diplomantrag gilt als gestellt, wenn er von der Studentin oder vom Studenten bei dem für den jeweiligen Studiengang zuständigen Studiensekretariat eingegangen ist.³⁹

Der Diplomantrag muss innerhalb der jeweils maximal zulässigen Studiendauer gestellt werden, d. h. bis spätestens am Ende desjenigen Semesters, in welchem die zulässige Studiendauer abläuft. Da allenfalls noch Entscheide der Notenkonferenz abgewartet werden müssen, gilt generell, dass der Diplomantrag bis spätestens Ende der ersten Unterrichtswoche des unmittelbar nachfolgenden Semesters gestellt werden muss (Beispiel: läuft die maximal zulässige Studiendauer im Frühjahrssemester ab, so muss der Diplomantrag bis spätestens Ende der ersten Unterrichtswoche des nachfolgenden Herbstsemesters gestellt werden).

Die weiteren Einzelheiten zum Diplomantrag sind in „myStudies“ unter „Diplomantrag“ aufgeführt.

In Fällen, in denen Studierende die Voraussetzungen für den Studienabschluss erfüllen, jedoch die Frist für den Diplomantrag ungenutzt verstreichen lassen, gilt folgendes Verfahren:

- a. Das zuständige Studiensekretariat fordert die Studentin oder den Studenten auf, den Diplomantrag innerhalb von 10 Werktagen zu stellen.
- b. Wird die Frist nach Bst. a schuldhaft versäumt, so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat (Überschreiten der maximal zulässigen Studiendauer, siehe dazu auch Art. 7 Abs. 2 Bst. c der Leistungskontrollenverordnung). Das Studiensekretariat erstellt nach vorgängiger Rücksprache mit der Leitung Studienadministration der Akademischen Dienste den sog. Leistungsausweis ohne Abschluss (Grund: „*Frist: Gesamtfrist Studium abgelaufen*“). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Bst. c.
- c. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prorektor Studium auf Antrag oder nach Anhörung des zuständigen Studiendirektors/der zuständigen Studiendirektorin stellvertretend für die Studentin oder den Studenten den Diplomantrag stellen. Dabei wird bei Lerneinheiten-Kategorien, bei denen die Studierenden die Wahl haben, welche Studienleistungen ins Zeugnis und welche auf das Beiblatt zum Zeugnis kommen, folgendes Prinzip angewandt: Die Studienleistungen mit den höchsten Noten werden im Zeugnis aufgeführt, die überzähligen Studienleistungen (benotete und unbenotete) auf dem Beiblatt zum Zeugnis.

³⁹ Fassung gemäss Beschluss der Rektorin vom 05.10.2021, in Kraft seit 1. Januar 2022.

zu Abs. 5

1) Zeugnis und Beiblatt zum Zeugnis

Die Struktur und Gliederung des Zeugnisses richtet sich nach dem jeweils zugrunde liegenden Studienreglement.

1.1) Zeugnis

Im Zeugnis werden alle für den Studienabschluss erforderlichen Studienleistungen sowie die Abschlussnote aufgeführt. Im Weiteren gilt:

- a. Studienleistungen werden entweder in Form von KP oder vollständig ausgewiesen (Name der Lerneinheit, Leistungsbewertung, Anzahl KP und gegebenenfalls Notengewicht).
- b. Bei einer vollständig ausgewiesenen Studienleistung wird die jeweils im letzten Versuch erzielte Leistung aufgeführt (bspw. im Falle einer Repetition einer Lerneinheit oder eines Prüfungsblocks).
- c. Die Berechnung der Abschlussnote ist im jeweils zugrunde liegenden Studienreglement festgelegt.

1.2) Beiblatt zum Zeugnis⁴⁰

Auf dem Beiblatt zum Zeugnis werden alle weiteren, für den Studienabschluss jedoch nicht erforderlichen Studienleistungen aufgeführt. Für Studierende, die im Master-Studium immatrikuliert sind, jedoch den ETH-Bachelor-Diplomantrag noch nicht gestellt haben, gilt zu beachten:

Eine Studienleistung, die bereits während des Bachelor-Studiums für den Master erbracht worden ist, kann in den Master verschoben werden – unabhängig davon, ob die Leistungskontrolle bestanden oder nicht bestanden wurde. Damit erscheint die Studienleistung nicht im Bachelor-Zeugnis oder -Beiblatt, sondern im Master-Zeugnis oder -Beiblatt.

Zudem gilt:

- Die Verschiebung einer Studienleistung in den Master ist nur möglich, wenn die entsprechende Lerneinheit gemäss Vorlesungsverzeichnis zum Master-Curriculum gehört.
- Wird keine Verschiebung vorgenommen und der Bachelor-Diplomantrag gestellt, so erscheint die Studienleistung im Bachelor-Zeugnis oder -Beiblatt. Handelt es sich dabei um eine einmal nicht bestandene Leistungskontrolle, so bleibt diese auf dem Bachelor-Beiblatt, selbst dann, wenn die Leistungskontrolle im Master-Studium wiederholt wird. Die im Master-Studium wiederholte Leistungskontrolle wird dann im Master-Zeugnis oder -Beiblatt aufgeführt.

Diese Grundsätze gelten sinngemäss auch für andere Konstellationen, bspw. für Studienleistungen, die während des Master-Studiums für das Lehrdiplom erbracht werden.

Für das Aufführen von Studienleistungen, die während des ETH-Studiums im Rahmen von Mobilität erbracht worden sind (extern erbrachte Studienleistungen; Outgoings) gelten die Ausführungsbestimmungen zu Art. 16.

⁴⁰ Fassung gemäss Beschluss der Rektorin vom 05.10.2021, in Kraft seit 1. Januar 2022.

1.3) Leistungsausweis ohne Abschluss (Nicht-bestanden-Zeugnis)

Die Struktur und Gliederung des „Leistungsausweises ohne Abschluss“ richtet sich nach dem jeweils zugrunde liegenden Studienreglement.

Im „Leistungsausweis ohne Abschluss“ werden alle erbrachten Studienleistungen aufgeführt, einschliesslich allfälliger Abbrüche. Bei vollständig ausgewiesenen Studienleistungen werden stets die in allen Versuchen erzielten Leistungen aufgeführt.

2)⁴¹ Frist für das Ausstellen des Zeugnisses und der „Leistungsausweise ohne Abschluss“

Für das Ausstellen des Zeugnisses und der „Leistungsausweise ohne Abschluss“ (nicht bestanden Zeugnisse) gelten folgende Fristen:

- a. Das (Schluss-)Zeugnis soll möglichst bald nach Eingang des Diplomantrags ausgestellt werden.
- b. Der „Leistungsausweis ohne Abschluss“ (Grund: Kreditpunkte nicht mehr erfüllbar, nbZ-KP) soll möglichst bald nach Mitteilung der letzten Prüfungsergebnisse ausgestellt werden.
- c. Der „Leistungsausweis ohne Abschluss“ (Grund: Frist: Gesamtfrist Studium abgelaufen, nbZ-Frist) ist spätestens am Freitag der dritten Unterrichtswoche des auf das Fristsemester folgende Semester auszustellen.

3) Diploma Supplement

Die im Diploma Supplement aufzuführenden Angaben richten sich nach den diesbezüglichen Empfehlungen der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) vom 30. Januar 2002: „Empfehlungen der CRUS zur Einführung des Diploma Supplement (DS) an den schweizerischen Universitäten“⁴².

zu Art. 29 Einsichtnahme in Unterlagen zu Leistungskontrollen

Die Einzelheiten zur Einsichtnahme in Unterlagen zu Leistungskontrollen sind in der Weisung des Rektors zur „Akteneinsicht und Aktenweitergabe im Rahmen von Leistungskontrollen“ vom 1. September 2010⁴³ geregelt.

⁴¹ Eingefügt gemäss Beschluss der Rektorin vom 18.07.2017, in Kraft seit 18. September 2017.

⁴² Zu finden unter: www.swissuniversities.ch > publikationen > publikationen-crus-bis-2014 > regelungen-und-empfehlungen.

⁴³ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch (unter Bst. „P“ → Prüfungseinsicht).

Aufhebung bisheriger Ausführungsbestimmungen

Es werden aufgehoben:

- a. die Weisung „Ausserordentliche Examinatoren – Ablauf zwischen Departement und Rektorat“ vom 27. Februar 1997;
- b. die Weisung „Leistungskontrollen am Semesterende“ vom 1. Mai 2006;
- c. die Weisung „Daten der Prüfungssessionen und Fristen für die Mitteilung der Ergebnisse“ vom 30. Juni 2007;
- d. die „Ausführungsbestimmungen zur AVL ETHZ“ vom 1. November 2008.

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Februar 2013 in Kraft.

Sie gelten ab Frühjahrssemester 2013.

30. Januar 2013

Der Rektor der ETH Zürich
Prof. Dr. Lino Guzzella